

Benutzungssatzung

für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 10. November 2011 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinschaftseinrichtungen stehen allen Bürgern der Gemeinde Hohenahr zur Verfügung.

Sie bieten mit ihren verschiedenen Einrichtungen vorteilhafte Möglichkeiten für die Bürger unserer Gemeinde. Jeder Benutzer sollte sich daher verpflichtet fühlen, Gebäude und Einrichtungsgegenstände so pfleglich zu behandeln, wie er es bei seinem persönlichen Eigentum gewohnt ist.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Antrag auf Benutzung ist bei der Gemeindeverwaltung Hohenahr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Benutzung zu stellen. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
Der Beauftragte bzw. die Gemeindeverwaltung haben in jedem Falle das Hausrecht.
- (2) Für die Benutzung sind die in der Gebührensatzung der Gemeinde Hohenahr festgesetzte Gebühren innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung bei der Gemeindekasse zu entrichten. Eine Kautions kann vorab von dem Benutzer gefordert werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist unentgeltlich bei der Durchführung von
 - a) Veranstaltungen der Gemeinde Hohenahr, ihrer Organe und deren Teile (Fraktionen, Ausschüsse und Kommissionen),
 - b) Veranstaltungen politischer Parteien und diesen gleich gestellten Vereinigungen (Wählergemeinschaften) sowie deren Teile (Ortsgruppen, Kreisverbände usw.), sofern es sich um politische Veranstaltungen handelt,
 - c) Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften,
 - d) Blutspendeaktionen,
 - e) Vorstandssitzungen, Übungsstunden, Altenfeiern, Kultur- und Bildungsveranstaltungen örtlicher Vereine oder Verbände,
 - f) Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse liegen oder dem Gemeinwohl dienen.

Die Veranstaltungen zu Buchstabe b) bis f) sind unentgeltlich, soweit kein Eintritt oder Kursgebühr erhoben wird oder die Küche sowie Schankeinrichtungen nicht benutzt werden.

- (4) Vereine nach Anlage 1 der gültigen Förderungsrichtlinien der Gemeinde Hohenahr vom 23. Oktober 2007 können einmal im Jahr ein Dorfgemeinschaftshaus mietfrei zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung benutzen.
Vereinsinterne Veranstaltungen sind auf Antrag gebührenfrei.
Diese Regelung gilt nicht für Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser, die verpachtet sind; für diese gilt eine Sonderregelung.
- (5) Entstandene Schäden am Gebäude und Inventar sind in Geld zu erstatten.
- (6) Soweit nicht ausdrücklich eine unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Einrichtung vorgesehen ist, kann der Gemeindevorstand auf Antrag des an sich gebührenpflichtigen Benutzers eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren Gewähren oder von ihrer Erhebung abzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (7) Führen Verbände oder Vereine Veranstaltungen durch, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und die Küche oder die Schankeinrichtungen mitbenutzt werden, gelten die Vorschriften nach § 3 der Gebührensatzung.
- (8) Angemietete Räume und Einrichtungen müssen bis 10:00 Uhr oder bei Absprache mit dem nachfolgenden Benutzer bis 12:00 Uhr des folgenden Tages wieder frei und für eine andere Nutzung verfügbar sein. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die angemieteten Räume bereits am Abend des Vortages benutzt werden können
Finden keine Veranstaltungen statt, können jedoch an Absprache mit dem Hausmeister bereits am Vorabend Tische und Stühle in den Gemeinschaftsräumen aufgestellt werden.
Das Lagern von Speisen, Getränken, Geschirr usw. in der Küche ist bei gleichen Voraussetzungen erlaubt.
- (9) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Benutzer sämtliche Räume sowie Einrichtungsgegenstände und Geschirr ordnungsgemäß zu reinigen.
Die Einrichtungsgegenstände und das Geschirr sind an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen.
Die Benutzer haben sich bei Anmietung der Räume von der Vollständigkeit des Mobilars zu überzeugen. Bei Benutzungsbeginn evtl. festgestellten Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind dem Beauftragten oder der Gemeindeverwaltung sofort anzuzeigen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden.
Alle Räumlichkeiten sind gründlich zu reinigen.
- (10) Werden die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt und aufgeräumt verlassen, so stellt die Gemeinde die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung; ggf. Erfolgt die Abrechnung zwischen Benutzer und Hausmeister.
Die Schlüssel sind sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten dem Beauftragten der Gemeinde auszuhändigen.

- (11) Sämtliche Abfälle sind vom Benutzer zu entfernen. Es ist verboten, flüssiges Fett und stark verschmutzendes Wasser in die Abflüsse zu schütten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Benutzungssatzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten bestraft werden sowie von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

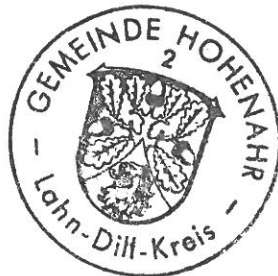
§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hohenahr, den 21. November 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink 
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende Satzung wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 49 vom 09. Dezember 2011 veröffentlicht.

Hohenahr, den 09. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink 
Bürgermeister

